



Verband schweiz. Gemüseproduzenten
Union maraîchère suisse
Unione svizzera produttori di verdura

Richtlinie für die Beiträge 2020

Version vom 17.11.10

Als Dachverband der Schweizer Gemüseproduzenten verfolgt der Verband gemäss Statuten insbesondere die folgenden Ziele:

- ❖ Zusammenschluss aller Schweizer Gemüseproduzenten sowie von Personen und Institutionen, die sich haupt- oder nebenberuflich mit dem Gemüsebau beschäftigen, in einer Dachorganisation.
- ❖ Vertretung der Interessen der Schweizerischen Gemüseproduzenten gegenüber Behörden auf kantonaler, eidgenössischer und internationaler Ebene sowie gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten, der Öffentlichkeit, den Partnern der Branchen sowie anderen Verbänden.
- ❖ Förderung des Bestandes und der Entwicklung des Schweizerischen Gemüsebaus, insbesondere durch geeignete Rahmenbedingungen, durch Profilierung des Schweizer Gemüses auf dem Markt, durch Grund-, Aus- und Weiterbildung.
- ❖ Information der Behörden, der interessierten Kreise und der Öffentlichkeit über alle Fragen des Gemüsebaus in der Schweiz.
- ❖ Information der Gemüseproduzenten, Mitglieder und Organe über das Verbandsgeschehen sowie relevante politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Aktivitäten.
- ❖ Dienstleistungen im Interesse der Mitglieder.

1. Sektionen

Die Gemüsegärtner sind nicht direkt Mitglieder des VSGP, sondern der Sektionen. Alle Sektionen erheben die Beiträge nach den vorliegenden Richtlinien und gemäss Anhang 2 „Jahresablauf Beitragserhebung“. Die Beiträge, die der Finanzierung der regionalen oder kantonalen Aktivitäten dienen, werden durch die Sektionen festgelegt und können gleichzeitig fakturiert werden. Die jeweils aktuelle Liste der Sektionskassiere kann unter www.gemuese.ch eingesehen werden.

Hat ein Gemüseproduzent keine Möglichkeit, einer regionalen Sektion beizutreten, kann er mit Entscheid der Delegiertenversammlung vorübergehend direkt beim VSGP als Einzelmitglied aufgenommen werden.

2. Status der Mitglieder des VSGP

Die Sektionen melden dem VSGP ihre Mitglieder (konventionell, SUISSE GARANTIE und Bio).

Der VSGP anerkennt folgende Mitgliederarten:

Sektionsmitglieder Frischgemüse (Einzelmitglieder ⇒ VSGP)	⇒ Beitragserhebung durch die Sektion
Sektionsmitglieder Industrie- und Verarbeitungsgemüse	⇒ Beitragserhebung durch die Abnehmer
Verkaufsorganisationen	⇒ Beitragserhebung durch den VSGP
Sympathiemitglieder	⇒ Beitragserhebung durch den VSGP
Ehrenmitglieder	⇒ Kein Beitrag

3. Flächentypen

Typologie	Beschrieb
Gewächshäuser mit festen Fundamenten	Mit Gemüsekulturen belegte Fläche in Glashäusern, Folienhäusern und Hochtunneln mit festen Fundamenten.
Tunnel ohne feste Fundamente	Mit Gemüsekulturen belegte Fläche in Folienhäusern und Hochtunneln ohne feste Fundamente.
Kulturfläche Freiland	Summe der produktiven Fläche aller Gemüsekulturen

Im geschützten Anbau (Gewächshäuser und Hochtunnel) ist einmal jährlich die gesamte Fläche zu deklarieren, die im Laufe des Jahres von einer Gemüsekultur besetzt ist. Die Unterscheidung zwischen mit und ohne feste Fundamente erfolgt gemäss Anhang 3 „Merkblatt BLW - Kulturen im geschützten Anbau“.

Im Freiland sind die gesamten Kulturflächen (auch Mehrfachbelegungen) von Frisch- und Lagergemüse (siehe 4.A) zu deklarieren, die im Laufe eines Kalenderjahres angebaut werden. Alle Flächen (inkl. Dauerkulturen) werden ab Anbaujahr deklariert. Kulturen die über den Jahreswechsel stehen, werden im Jahr der Pflanzung/Saat deklariert. Kulturen, die nicht auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Bsp. Herbstpacht), jedoch auf eigene Rechnung angebaut werden, müssen ebenfalls angegeben werden.

Der Sektionsvorstand ist dafür verantwortlich, die Flächenangaben vor der Fakturierung der Beiträge oder auf Anfrage des VSGP hin zu kontrollieren.

4. Aufteilung Produktionstypen

A) Produktion von Frisch- und Lagergemüse

Als Frisch-, Lagergemüse gelten:

- ❖ Alle Gemüse, inklusive Dauerkulturen, welche in den Frischkonsum oder als Convenience geliefert werden.
- ❖ Chicoréewurzeln
- ❖ Industrie- oder Verarbeitungsgemüse welche unter B nicht gelistet sind.
- ❖ Unter B gelistete Gemüse die an einen Abnehmer geliefert werden, mit dem der VSGP keinen Inkassovertrag abgeschlossen hat.

Die Verbandsbeiträge werden mittels des Schemas unter Rubrik 5 über die Sektionen erhoben und abgerechnet.

B) Produktion von Industrie- und Verarbeitungsgemüse:

- ❖ Als Industriegemüse gelten: Einschnidekabis, Einschniederüben und Zuckermais
- ❖ Als Verarbeitungsgemüse gelten: Pariser Karotten, Erbsen, Bohnen und Spinat

Wenn diese Kulturen nicht in den Frischkonsum oder als Convenience geliefert werden, gelten sie als Industrie- und Verarbeitungsgemüse. Der VSGP hat bei diesen Produkten mit den Abnehmern/ Verarbeitern Verträge abgeschlossen. Die Verarbeiter verpflichten sich darin, dem VSGP jährlich die Betriebe zu melden, die für sie produzieren und die entsprechenden Produktionsmengen/ Umsätze zur Beitragserhebung zu deklarieren.

Für den Eigenanbau eines Verarbeiters werden keine Verträge abgeschlossen, somit gilt diese Produktion als Frischgemüse und wird wie unter 1. beschrieben über die Sektion abgerechnet.

C) Gemischte Betriebe:

Wenn ein Betrieb Frisch-/Lagergemüse und Industrie-/Verarbeitungsgemüse produziert, werden die Beiträge für das Frischgemüse über eine Sektion abgerechnet. Die Beiträge das Industrie-/Verarbeitungsgemüse werden über den Abnehmer eingezogen.

5. Adressdatenbank der Sektionsmitglieder

Die gesamtschweizerische Adressdatenbank der Sektionsmitglieder wird über Agrosolution verwaltet. Dieses Verzeichnis bildet die Grundlage für sämtliche vom VSGP und den Sektionen erbrachten Dienstleistungen.

Mit ihrer Anmeldung bei Agrosolution stimmen die Mitglieder zu, dass ihre Betriebsdaten, inklusive Flächenangaben der Branche (VSGP und Sektion) für die Interessenvertretung und die Erhebung der Beiträge zur Verfügung gestellt werden. Die Branche verpflichtet sich, die Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

Einmal jährlich werden sämtliche Mitglieder aufgefordert, ihre Betriebsdaten zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

6. Kritische Grösse & Beiträge

Betriebe mit **geschütztem Anbau** (Gewächshäuser oder Tunnel) und Betriebe die ihre Ware unter **SUISSE GARANTIE** vermarkten, **entrichten alle Beiträge** unabhängig von der angebauten Fläche.

Betriebe mit **Freilandanbau**: ⇒ unter 2000 m² ⇒ keine VSGP-Beiträge
 ⇒ 2000 m² oder mehr ⇒ Beiträge gemäss Anhang 1

Gemäss den SUISSE GARANTIE-Richtlinien muss alles auf einem Betrieb produzierte Gemüse den SUISSE GARANTIE-Anforderungen entsprechen. Produziert ein Betrieb Industrie-/Verarbeitungsgemüse und nebenbei unter 2000 m² Frischgemüse im Freiland, das nicht unter SUISSE GARANTIE vermarktet wird, ist er für die Frischgemüsefläche nicht beitragspflichtig.

7. Betriebe mit Anbauflächen in verschiedenen Kantonen

Bei Betrieben, welche Anbauflächen in mehreren Kantonen bewirtschaften, ist der Standort des Hauptbetriebes für die Sektionszugehörigkeit und die Beitragsabrechnung zuständig.

Die Sektion, in der sich der Hauptstandort des Betriebes befindet, rechnet die Beiträge mit dem VSGP ab, die Aufteilung der Sektionsbeiträge können die Sektionen unter sich regeln.

8. Neue Sektionsmitglieder

Die Berechnung der Beiträge für Neumitglieder erfolgt auf der Prognose der Anbauflächen des ersten Jahres. Aufgrund dieser Angaben fakturiert die Sektion dem Gesuchsteller die Beiträge. Allfällige Differenzen zum tatsächlichen Anbau können mit den Beiträgen des darauf folgenden Jahres verrechnet werden. Nach der vollständigen Zahlung der Beiträge wird das Mitglied in der Sektion aufgenommen und kann die Dienstleistungen des VSGP in Anspruch nehmen. Eine erste Warenlieferung unter SUISSE GARANTIE (SGA), sowie die Verwendung der Produzentenetikette oder der Garantiemarke SGA, darf erst nach bestandener SGA-Kontrolle und vollständiger Begleichung der Beiträge erfolgen.

9. Betriebe mit wechselnder Anbautätigkeit

Bei Betrieben mit jährlich wechselnder Anbautätigkeit (Frischgemüse, Industrie-/Verarbeitungsgemüse, Anbaupausen) werden, wie bei Neueintritten, die Beiträge aufgrund der aktuellen Flächen erhoben. Der Kassier der jeweiligen Sektion stellt solche Betriebe von sich aus auf „Beitragserhebung aufgrund der aktuellen Flächen“ um.

10. Allgemeine Bestimmungen

Betriebe müssen die Anforderungen der Garantiemarke erfüllen und die Beiträge über eine Sektion entrichten, um als SUISSE GARANTIE-Produzent anerkannt werden zu können.

11. Höhe der Beiträge

Die Verbandsbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung des VSGP beschlossen. Die Beitragsansätze sind in Anhang 1 ersichtlich, die jeweils jüngste Version ist gültig.

Anhänge zu den Richtlinien Beiträge: **Anhang 1:** Beitragsansätze
Anhang 2: Jahresablauf Beitragserhebung
Anhang 3: Merkblatt BLW „Kulturen im geschützten Anbau“



Verband schweiz. Gemüseproduzenten
 Union maraîchère suisse
 Unione svizzera produttori di verdura

Richtlinie für die Beiträge 2020

Anhang 1

Version vom 17.11.10

1. Beitragsansätze Frischgemüse

Betriebe mit Anbau von **Frisch-/Lagergemüse und Dauerkulturen** bezahlen einen Grundbeitrag je Betrieb und einen Beitrag pro bewirtschaftete Bodenfläche im Gewächshaus/Hochtunnel und Kulturfläche im Freiland. Die Beiträge werden auf Basis der Flächendaten auf www.agrosolution.ch erhoben und über die am Hauptsitz des Betriebes zuständige Sektion abgerechnet.

Betriebe, welche **nur Industrie- / Verarbeitungsgemüse** anbauen, bezahlen ihre Beiträge über den Abnehmer. Nur die unter 2. gelisteten Gemüse gelten als Industrie-/Verarbeitungsgemüse. Wenn die unter 2. gelisteten Gemüse für den Frischkonsum geliefert werden, gelten sie als Frischgemüse und werden wie unter 1. beschrieben über die Sektion abgerechnet.

Frischgemüse SUISSE GARANTIE, konventionell, mit oder ohne ÖLN	Jährlicher Beitrag (VSGP, Marketing und Berufsbildung)
Sektionsbeitrag (Die Höhe des Beitrages erfahren Sie bei der regionalen Sektion)	Unterschiedliche Ansätze
VSGP-Beitrag:	
Grundbeitrag: - VSGP	90.- / Betrieb
- Marketing	50.- / Betrieb
- Berufsbildung	35.- / Betrieb
Flächenbeitrag: - Bodenfläche Gewächshäuser und Hochtunnel mit fixen Fundamenten	16.00 / Are
- Bodenfläche Gewächshäuser und Hochtunnel ohne fixe Fundamente	12.90 / Are
- Kulturfläche Freiland	0.93 / Are

Frischgemüse biologische Produktion (BIO SUISSE) ①	Jährlicher Beitrag (VSGP, Marketing und Berufsbildung)
Sektionsbeitrag (Die Höhe des Beitrages erfahren Sie bei der regionalen Sektion)	Unterschiedliche Ansätze
VSGP Beitrag:	
Grundbeitrag: - VSGP	40.- / Betrieb
- Marketing	25.- / Betrieb
- Berufsbildung	35.- / Betrieb
Flächenbeitrag: - Bodenfläche Gewächshäuser und Hochtunnel mit fixen Fundamenten	16.00 / Are
- Bodenfläche Gewächshäuser und Hochtunnel ohne fixe Fundamente	12.90 / Are
- Kulturfläche Freiland	0.93 / Are

① Reduktion des Beitrages gemäss Zusammenarbeits-Vereinbarung mit BIO SUISSE. Biologisch produzierende Betriebe, welche nicht Mitglied der BIO SUISSE sind, bezahlen den gleichen Ansatz wie SUISSE GARANTIE/konventionelle Betriebe.

2. Beitragsansätze Industrie- und Verarbeitungsgemüse

Die Beiträge für Industrie- und Verarbeitungsgemüse werden in Promille der abgelieferten Ware erhoben. Sie werden durch den Abnehmer eingezogen und dem VSGP überwiesen. Die Abnahme der Ware und die Erhebung der Verbandsbeiträge sind zwischen den Partnern (Produzent, Fabrikant und VSGP) vertraglich geregelt.

Nur die hier gelisteten Gemüse gelten als Industrie-/Verarbeitungsgemüse. Bestehen für die unten gelisteten Gemüse keine entsprechenden Abnahmeverträge oder werden sie in den Frischkonsum geliefert, so gilt die Produktion als Frischgemüse und wird gemäss den Angaben unter 1. abgerechnet.

Beiträge Industriegemüse: (Erhebung durch die Verarbeiter)	
Zuckermais	4.00 ‰ VSGP 2.20 ‰ Marketing 0.50 ‰ Berufsbildung <u>2.00 ‰</u> Sektionen 8.70 ‰ vom Warenwert
Einschneidekabis / Einschneiderüben	CHF 7.50 / 5.00 / Tonne PR-Marketing CHF 1.10 / Tonne VSGP CHF -.10 / Tonne Berufsbildung <u>CHF -.50 / Tonne</u> Sektion CHF 1.70 / Tonne
Beiträge Verarbeitungsgemüse: (Erhebung durch die Verarbeiter)	
Spinat, Bohnen, Erbsen, Pariser Karotten	4.00 ‰ VSGP 2.20 ‰ Marketing 0.50 ‰ Berufsbildung <u>2.00 ‰</u> Sektionen 8.70 ‰ vom Warenwert

3. Beitragsansätze Chicorée Treibereien

Die Beiträge der Chicorée-Treibereien werden direkt über den VSGP abgerechnet.

Chicorée	1.— / Tonne	VSGP
-----------------	--------------------	-------------

Chicoréewurzeln gelten als Frischgemüse und werden wie unter 1. beschrieben über die Sektionen abgerechnet.



Vollzugshilfe Merkblatt Nr. 2

Kulturen in geschütztem Anbau (Gewächshäuser, Hoch-tunnel Treibbeet)

Ziel und Rechtsverbindlichkeit

Die nachstehenden Ausführungen dienen einer einheitlichen Umsetzung der Direktzahlungs- und landwirtschaftlichen Begriffsverordnung. Sie sind für die mit dem Vollzug beauftragten Stellen verbindlich.

Status der Flächen mit Kulturen in geschütztem Anbau im Rahmen der Direktzahlungen

Flächen mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau gehören zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 14 LBV). Keine Direktzahlungen werden für Flächen mit Gewächshäusern **mit festen Fundamenten** ausgerichtet (Art. 4 DZV). Als feste Fundamente gelten Elemente mit tragender Funktion sowie Elemente die als Befestigungsstellen dienen. Darunter fallen insbesondere folgende gängige Fundamentierungen an:

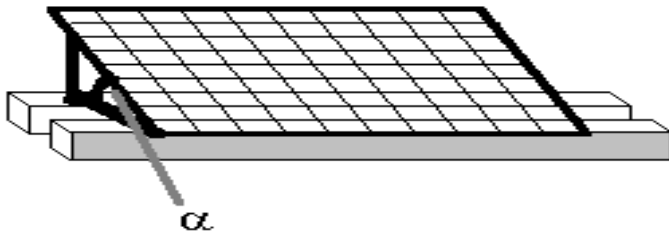
- Streifenfundament am Ort gegossen oder Betonfertigteile
- Fundamentierungen, die aus mehreren einzelnen Betonelementen stirn- und längsseitig des Gewächshauses bestehen (am Ort gegossene Sockel oder Betonfertigteile)
- Andere gebräuchliche Fundamentstypen, unabhängig des verwendeten Baumaterials.

Die erwähnten Fundamentierungstypen oder Bauelemente werden im Allgemeinen für Gewächshäuser, die über mehrere Jahre am gleichen Standort stehen, eingesetzt. Im koordinierten landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebungsformular sind Flächen mit Gewächshäusern, die mit den oben erwähnten Fundamentierungen erstellt werden, unter dem Code 801, 802, 803 oder 848 zu erfassen.

Flächen mit Kulturen in geschütztem Anbau **ohne festes Fundament** gehören zur landwirtschaftlichen Nutzfläche und zu den zu Direktzahlungen berechtigenden Flächen (Code 806, 807, 847). Unter dem Begriff "... ohne festes Fundament" fallen Objekte mit leichten Bodenprofilen (z.B. Eckpfeiler, Ecksockel oder sonstige mobile Verankerungen), die in der Regel nur für eine begrenzte Zeit am gleichen Standort stehen (Fahrrisbau).

Bern, März 2009

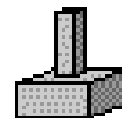
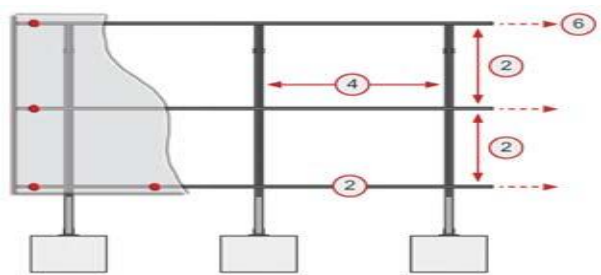
Abbildungen feste Fundamente



Streifenfundament aus Fertigelementen



Streifenfundament gegossen



Fundamentierung aus mehreren einzelnen Betonelementen